

RS Vwgh 1998/11/26 98/16/0174

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.1998

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

BAO §299;

BAO §303 Abs4;

GebG 1957 §3 Abs4;

Rechtssatz

Unterläßt es der AbgPfl, ein gebührenpflichtiges Geschäft in den Halbjahresaufschreibungen anzuführen, so kann abgesehen vom Instrument der Wiederaufnahme auch das der Aufhebung eines Bescheides durch die Oberbehörde in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes gemäß § 299 BAO angewendet werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998160174.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at